OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351047/4/Bm/BK

Datum:
Linz, 16. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des E B, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15. Juli 2021, GZ: BHWLSO-2014-74903/94-SO, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Juli 2021, GZ: BHWLSO-2014-74903/94-SO, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgrund seines Antrages vom 25. Mai 2021 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder eine alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt. Diese Leistung wurde bis 31. Oktober 2021 befristet und wurde unter Spruchpunkt II. vorgeschrieben, als eigene Mittel die Wohnbeihilfe einzusetzen.

Begründend wurde von der belangten Behörde ausgeführt, der Bf sei österreichischer Staatsbürger und lebe alleine in einer Wohnung. Es sei der Richtsatz für Alleinstehende anzuwenden. Der monatliche Wohnaufwand betrage 330,05 Euro, die Wohnbeihilfe sei mit 166,50 Euro bestimmt. Laut ärztlichem Attest vom 20. Mai 2021 sei der Bf aufgrund einer Erkrankung nicht mehr arbeitsfähig und liege eine chefärztliche Stellungnahme der PVA vom 30. August 2018 vor, mit der eine dauerhafte Invalidität bescheinigt werde. Das Haushaltseinkommen liege unter dem anzuwendenden Richtsatz, somit sei die Leistung der Sozialhilfe zu gewähren. Über den Sozialhilfeverband Wels-Land sei der Bf bei der österreichischen Gesundheitskasse krankenversichert. Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wird von der belangten Behörde weiters ausgeführt, aufgrund der Befristung der Wohnbeihilfe mit Oktober 2021 sei auch die Leistung der Sozialhilfe zu befristen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf, in der ausgeführt wird (wortwörtlich wiedergegeben):

„In Bezug auf das Schreiben vom 15.07.2021 und dem Bescheid zur Sozialhilfe-Zuerkennung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (Geschäftszeichen: BHWLSO-2014-74903/94-SO) lege ich, E B, geb. am X, gegen die darin angegebene Entscheidung, innerhalb der vorgegeben Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids,
Beschwerde ein.

Hingegen dem in der Begründung festgestellten Sachverhalts in Abhängigkeit der Befristung der Wohnbeihilfe auch die Sozialhilfe zu befristen, ist anzumerken, dass ich noch keinen Anspruch auf eine Pension habe und folglich eine Befristung der Sozialhilfe für mich einen enormen sozialen wie finanziellen Einschnitt bedeutet.

Ich bitte somit, um eine Neubemessung bzw. Neubewertung des Sachverhalts und der damit verbundenen Sozialhilfe-Zuerkennung hinsichtlich einer unbefristeten Einstufung.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die Beschwerde wurde vom Bf direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) eingebracht. Diese Beschwerde wurde gemäß § 6 AVG an die belangte Behörde zur Durchführung des Vorverfahrens übermittelt. Mit Schreiben vom 4. November 2021 wurde von der belangten Behörde die Beschwerde dem LVwG Oö. zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden, zumal die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus: Der Bf, geboren am X, ist wohnhaft in X, X. Der Bf geht keiner Beschäftigung nach; laut chefärztlicher Stellungnahme der PVA vom 30. August 2018 liegt beim Bf eine dauerhafte Invalidität vor. Der Bf bezieht Wohnbeihilfe in Höhe von 166,50 Euro. Der vom Bf mit Eingabe vom 22. April 2018 gestellte Pensionsantrag wurde abgelehnt. Der Bf bezieht keine Leistungen des AMS. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf die beantragte Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG in Form von monatlichen Leistungen mit dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gewährt und wurde die Leistung bis 31. Oktober 2021 befristet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und wird in dieser Form vom Bf auch nicht bestritten, weshalb er der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

5. Das LVwG Oö. hat erwogen:

5.1. § 5 Oö. SOHAG lautet:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG lauten:

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a)	pro Person	70 %
b)	ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a)	bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b)	bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c)	bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d)	bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e)	bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

§ 24 Abs. 1 Oö. SOHAG lautet:

„§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen."

5.2. Der Bf wendet sich gegen die Befristung der bescheidmäßig zuerkannten Leistung der Sozialhilfe, welche von der belangten Behörde in Abstimmung mit der Befristung der Zuerkennung der Wohnbeihilfe erfolgt ist.

5.3. Hierzu ist auszuführen, dass nach § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten zu befristen sind, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Mit der Formulierung „Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind … zu befristen" ist klargestellt, dass vom Gesetzgeber sogar eine Befristung gefordert ist und zudem Beschränkungen hinsichtlich der Höchstdauer der Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe vorgesehen sind. Nach den erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) soll eine Befristung der Leistungsgewährung die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde gewährleisten. Der Bf bezieht Wohnbeihilfe, welche bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist. Um überprüfen zu können, ob der Bf seiner Verpflichtung nachgekommen ist, einen (neuerlichen) Antrag auf Zuerkennung der Wohnbeihilfe zu stellen und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Wohnbeihilfe zuerkannt wurde, sieht es das LVwG Oö. als gerechtfertigt, die Leistung bis 31. Oktober 2021 zu befristen. Die Bestimmung über die Befristung der Leistung sieht zwar auch vor, dass bei Personen, die dauerhaft erwerbsunfähig sind, auch eine längere als die in § 24 Abs. 1 als Höchstdauer festgelegte Befristung erlaubt ist, dies bedeutet umgekehrt aber nicht, dass es der Behörde verwehrt ist, eine kürzere Befristung vorzunehmen.

Es ist am Bf gelegen, nach Ablauf der Frist bei Vorliegen der Voraussetzungen einen neuerlichen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG zu stellen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier